

## **Benutzungsgebührenordnung für die Mehrzweckhalle Mahlstetten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mahlstetten hat am 21.06.1996/17.02.1998 die nachfolgende Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle beschlossen:

### **I. Veranstaltungen**

Für die Benützung der Mehrzweckhalle werden

**- 6 % des Gesamtumsatzes**

erhoben, mindestens jedoch **205,00 €** pro Veranstaltung. Zum errechneten Entgelt kommt die jeweilig am Tag der Abrechnung gültige Mehrwertsteuer hinzu.

Des weiteren sind vom Veranstalter die Kosten für **Strom, Wasser, Abwasser, Heizöl und Gas** nach dem gemessenen Verbrauch und kaputt gegangenes Mobiliar und Einrichtungsgegenstände nach dem Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

### **II. Hochzeiten**

Bei Hochzeiten beträgt die Hallengebühr **205,00 € zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer**. Auch hier sind die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizöl und Gas nach dem gemessenen Verbrauch und kaputt gegangenes Mobiliar und Einrichtungsgegenstände nach dem Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

### **III. Veranstaltungen im Hallenfoyer**

Bei Veranstaltungen aller Art im Foyer der Mehrzweckhalle wird eine **Grundgebühr in Höhe von 77,00 €** erhoben. Darin ist die Benutzung des Getränkeausschankraumes der Halle enthalten. Wird auch die Küche benützt, erhöht sich die Gebühr um weitere **25,00 € auf 102,00 €**. Hinzu kommt jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer und die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizöl und Gas nach dem gemessenen Verbrauch und kaputt gegangenes Mobiliar und Einrichtungsgegenstände nach dem Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. **Die Reinigung hat der Veranstalter zu übernehmen.**

### **IV. Brandwache**

Jeder Veranstalter hat sich bei Anmeldung der Veranstaltung auf dem Bürgermeisteramt zu erkundigen, ob Brandwache notwendig ist. Bei Fasnachts- und reinen Tanzveranstaltungen ist dies in jedem Fall notwendig. Bei sonstigen Veranstaltungen entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten. Ist Brandwache angeordnet, hat der Veranstalter eine Gebühr von **8,00 € pro angefangene Stunde und pro Feuerwehrmann** direkt an die jeweiligen Feuerwehrmänner zu entrichten. Der Dienst der Brandwache beginnt jeweils eine Stunde vor offiziellem Veranstaltungsbeginn und endet spätestens um 2.00 Uhr nachts.

## V. Reine Sportveranstaltungen und Siegerehrungen

Bei reinen Sportveranstaltungen, bei denen keine Bewirtung stattfindet, wird pro Tag eine einmalige Gebühr von **51,00 €** erhoben.

Bei Sportveranstaltungen, bei denen der Getränkeausschank oder die Küche benützt werden, beträgt die Hallengebühr **153,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer**. Die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizöl und Gas werden gesondert in Rechnung gestellt. Kaputte Einrichtungsgegenstände und Mobiliar sind zum Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen.

Bei reinen Sportveranstaltungen Jugendlicher unter 16 Jahren wird keine Hallengebühr erhoben.

## VI. Auswärtige Veranstalter

Auswärtige Veranstalter bzw. auswärtige Hochzeitspaare werden in der Halle in der Regel nicht zugelassen. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat. Es wird jedoch eine restriktive Handhabung ausgeübt werden.

Sollten auswärtige Veranstalter in einem wichtigen Einzelfall die Halle mieten können, erhöhen sich die Gebühren um **100%**.

## VII. Mieter im Untergeschoss

Die Räume im Untergeschoss werden den darin untergebrachten Vereinen kostenlos zur Verfügung gestellt. Für Strom, Wasser, Abwasser und Heizöl werden keine Gebühren bzw. Kostenentgelte erhoben. Die im UG untergebrachte Vereine erhalten keinen jährlichen Kulturbeitrag von der Gemeinde.

Die im Untergeschoss untergebrachten Vereine haben einen Reinigungsplan miteinander abzusprechen. Im Untergeschoss muss eine wöchentliche Reinigung stattfinden. Der Reinigungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

## VIII. Allgemeines

Eintrittsgelder sind vom örtlichen Veranstalter zu kassieren. Wollen Musikkapellen selbst kassieren und den Veranstalter nur prozentual beteiligen, hat ein Beauftragter des örtlichen Veranstalters beim Kassieren dabei zu sein, um die Eintrittsgeldsumme genau zu ermitteln. Will ein Veranstalter den Hausmeister während der ganzen Veranstaltung dabei haben, hat er diesen direkt zu vergüten.

Mahlstetten, den

Minder, Bürgermeister